



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 14. Dezember 2012

Nr. 10

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2012

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Jahresende 2012 darf ich mich wieder an Sie wenden. Das ablaufende Jahr hat Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger mit Themen befasst, deren Ende oder deren Lösung wohl noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden.

Alles was sich hinter den Schlagworten Energiewende, demografische Entwicklung, Währungsunion, europäische Schuldenproblematik oder Asylbewerberunterbringung verbirgt, hat die gesamte Gesellschaft beschäftigt und wird dies sicher auch in den nächsten 12 Monaten – und darüber hinaus – tun. Verstärkt werden die daraus resultierenden Themen sicher noch im Vorfeld der kommenden Wahlen. Vom Herbst 2013 bis zum Frühjahr 2014 wählen wir in Bayern und damit auch in der Oberpfalz vom Gemeinderat und dem Bürgermeister, über den Kreistag und den Landrat, den Stadtrat und den Oberbürgermeister, den Bezirkstag und den Landtag, den Bundestag und das Europäische Parlament beinahe alles, was die Demokratie zum bürgerschaftlichen Mitwirken bietet. Diese Anhäufung von Wahlen hat es seit 1945 noch nie gegeben. Die unterschiedlichen Wahlperioden von vier, fünf oder sechs Jahren lassen ganz einfach auf rechnerischem Wege die Wahlen so eng zueinander kommen.

Die voraussichtlich vier Wahltermine sollten uns als Bürger mit demokratischen Rechten nicht abschrecken. Vielmehr sollten wir die Chancen ergreifen und unser Wahlrecht ausüben, denn nur wer wählt, kann auch mitbestimmen. In vielen, leider sehr vielen Ländern der Erde wären die Menschen dankbar und froh, wenn sie ein demokratisches, freies und geheimes Wahlrecht hätten. Wir haben es und müssen es nur ausüben. Ich bitte Sie daher, zu den Wahlurnen zu gehen und die Frauen und Männer Ihres Vertrauens auf den Stimmzetteln zu unterstützen.

Die Demokratie ist die beste aller Staatsformen und demokratische Wahlen sind eine ganz ausgezeichnete Errungenschaft der Menschheit. Wir sollten die Wahlen nutzen und die Demokratie pflegen, damit unsere Grund- und Bürgerrechte erhalten bleiben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich danke allen, die in der Vergangenheit an unserem Gemeinwesen – egal in welcher Funktion – mitgearbeitet haben und bitte diejenigen, die bisher Zuschauer waren, zu Mitwirkenden zu werden. Sie arbeiten nicht nur für den Staat, sondern auch für sich, Ihre Familie und Ihre Nachkommen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und in den vielen Feiertagen Ruhe und Erholung. Möge Ihnen das Jahr 2013 viel Glück, Erfolg und Gesundheit bringen.

Gott segne die Oberpfalz!

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2013.....88

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen88

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 Nr. 11-0143.2-3.....91

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Edelsfeld, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.1-2-192

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Freihung, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.1-3-192

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Arrach, Landkreis Cham, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.2-3-193

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schorndorf-Sattelbogen, Landkreis Cham, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.2-4-193

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Weiding, Landkreis Cham, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.2-5-194

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wiltling, Gemeinde Traitsching, Landkreis Cham, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.2-6-194

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bechtsrieth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.4-2-195

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Eslarn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.4-3-195

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Waldthurn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.4-4-196

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Barbing, Landkreis Regensburg, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.5-7-196

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pettendorf-Pielenhofen, Landkreis Regensburg, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.5-8-197

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pfatter, Landkreis Regensburg, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.5-9-197

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Sünching, Landkreis Regensburg, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.5-10-198

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wolfsegg, Landkreis Regensburg, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.5-11-198

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Altendorf, Landkreis Schwandorf, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.6-4-199

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schönsee, Landkreis Schwandorf, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.6-5-199

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.6-6-1100

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Trausnitz, Landkreis Schwandorf, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.6-3-3100

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Oberbibrach,
Gemeinde Vorbach, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.4-5-1 101

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Technischer Systemplaner – Elektrotechnische Systeme“ (Berufsnummer 64104)
vom 30. November 2012 ROP-SG44-5204.1-7-2 101

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung
der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz 102

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost – Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 „Windenergie“ (neu);
Einleitung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 BayLplG
vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) 103

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2013

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
9. Januar 2013	17. Januar 2013
6. Februar 2013	15. Februar 2013
6. März 2013	15. März 2013
8. April 2013	16. April 2013
6. Mai 2013	15. Mai 2013
5. Juni 2013	14. Juni 2013
8. Juli 2013	16. Juli 2013
5. August 2013	14. August 2013
9. September 2013	17. September 2013
7. Oktober 2013	15. Oktober 2013
6. November 2013	15. November 2013
9. Dezember 2013	17. Dezember 2013

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922), zuletzt geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2013 allgemein erlaubt:

1. Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafen-ausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2013.

Regensburg, 28.11.2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ **in** _____ **anlässlich des/der**
 _____ **durchgeführten Lotterie/Ausspielung.**

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.
 Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

 Kreisgeschäftsführer

 Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 Nr. 11-0143.2-3

An die
 Landratsämter und Gemeinden

Die Gemeinden werden unter Bezugnahme auf Abschnitt III der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) 18. September 2007 (JMBl 2007 S. 122 und S. 128, BayRS 3001-J.), gebeten, die Vorschlagslisten für Schöffen zuverlässig bis zum **15. Mai 2013** aufzustellen (Nrn. 7 bis 10 und Nr. 27 Nr. 3 GemBek), sie öffentlich aufzulegen (Nrn. 11, 27 Nr. 4 GemBek) und sie bis spätestens **5. Juni 2013** dem zuständigen Amtsgericht ggf. zusammen mit etwa erhobenen Einsprüchen zu übersenden (Nrn. 13, 27 Nr. 5 GemBek).

Folgendes wird ausdrücklich angemerkt:

1. Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat **ohne Vorauswahl** vorzulegen. Auf begründete Bedenken kann bereits in der Beschlussvorlage hingewiesen werden (Nr. 7 Abs. 3 GemBek).
2. Auf die Unterrichtung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen bzw. auf die Hinweise nach Nr. 11 Sätze 3 und 4 der GemBek wird aufmerksam gemacht.
3. Es wird daran erinnert, dass bei der Aufstellung der Vorschlagslisten auf eine **verstärkte Berücksichtigung von Frauen** geachtet werden soll.

4. Einspruch gegen die Vorschlagsliste können auch die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen in eigener Sache einlegen. Sie können dabei insbesondere auf Umstände hinweisen, die aus eigener Sicht der Aufnahme in die Liste entgegenstehen.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden auch in ihren Amtsblättern auf die Termine und Anmerkungen hinzuweisen.

Regensburg, 13. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Edelsfeld, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.1-2-1

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Edelsfeld.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Sebastian-Kneipp-Grundschule Edelsfeld.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Edelsfeld bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Edelsfeld, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 225 (RABl S. 39), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. April 2003 Nr. 530-5102-AS-19 (RABl S. 19), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Freihung, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.1-3-1

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Freihung.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Josef-Voit-Grundschule Freihung.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Freihung;
 - b) der Stadtteil Weiherhäusl der Stadt Vilseck.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Freihung, Landkreis Amberg-Weizbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 227 (RABl S. 40), zuletzt geändert mit Verordnung vom 22. Oktober 2008 Nr. 43.11-5102-AS-31 (RABl S. 114), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Arrach,
Landkreis Cham,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.2-3-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz im Gemeindeteil Haibühl der Gemeinde Arrach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Arrach.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Arrach mit Ausnahme der Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Arrach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 209 (RABl 1981 S. 10), geändert mit Verordnung vom 13. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-51 (RABl S. 32), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Schorndorf-Sattelbogen,
Landkreis Cham,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.2-4-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schorndorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Schorndorf-Sattelbogen.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Schorndorf mit Ausnahme der Gemeindeteile Haid a. Bühl, Hötzing, Kagermühle, Kernmühle, Knötzing, Obertraubenbach, Penting, Pfahlhäuser, Reismühle und Wulting;
 - b) die Gemeindeteile Atzenzell, Geisberg, Haselhof, Heustadl, Höhhof, Kaltenberg, Knotthof, Kronwitt, Lehnhof, Mühlberg, Obergoßzell, Salmannsgrub, Sattelbogen, Schönferchen, Steinmühle, Thannet, Untergoßzell, Weigelsberg, Wieden, Wiedenhof, Wieshof und Randlhof der Gemeinde Traitsching.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schorndorf-Sattelbogen, Landkreis Cham, vom 12. Oktober 1992 Nr. 240-5102-CHA (RABI S. 82), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-43 und 50 (RABI S. 45), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Weiding,
Landkreis Cham,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.2-5-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Weiding.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Chamtal-Grundschule Weiding.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Weiding mit Ausnahme der Gemeindeteile Haid, Steinach und Walting;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gleißenberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Weiding, Landkreis Cham, vom 4. August 1997 240-5102-CHA-22/26 (RABI S. 41), geändert mit Verordnung vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-CHA-52 (RABI S. 24), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Wilting, Gemeinde Traitsching,
Landkreis Cham,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.2-6-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz im Gemeindeteil Wilting der Gemeinde Traitsching.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Leonhard-Stettner-Grundschule Wilting.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Traitsching mit Ausnahme der Gemeindeteile Atzenzell, Geisberg, Haselhof, Heustadl, Höhhof, Kaltenberg, Knotthof, Kronwitt, Lehhof, Mühlberg, Obergoßzell, Salmannsgrub, Sattelbogen, Schönferchen, Steinmühle, Thannet, Untergoßzell, Weigelsberg, Wieden, Wiedenhof, Wieshof und Randlhof;
 - b) die Gemeindeteile Schachendorf, Ellersdorf, Haidmühle, Loch, Oberhaid, Schönferchen, Vilzing, Eichberg, Gredlmühle, Hanzing, Ried a. Sand, Rissing, Höfen, Scharlau und Tasching der Stadt Cham.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wilting, Gemeinde Traitsching, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 227 (RABI S. 30), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-43 und 50 (RABI S. 45), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Bechtsrieth,
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.4-2-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bechtsrieth.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bechtsrieth.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bechtsrieth;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Irchenrieth.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bechtsrieth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 230 (RABI S. 89), geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-27 (RABI S. 13), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Eslarn,
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.4-3-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Eslarn.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Eslarn (Volksschule).
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Eslarn bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Eslarn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 231 (RABI S. 89), geändert mit Verordnung vom 21. März 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-31 (RABI S. 21), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Waldthurn,
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.4-4-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Waldthurn.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Wolfgang-Caspar-Printz-Grundschule Waldthurn.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Waldthurn;
 - b) die Gemeindeteile Letzau, Oberhöll, Remmelberg und Schammesrieth der Gemeinde Theisseil.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waldthurn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 3. August 1992 Nr. 240-5102-NEW 11 (RABI S. 60), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. Juli 2005 Nr. 43.11-5102-NEW-24 (RABI S. 56), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Barbing,
Landkreis Regensburg,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.5-7-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Barbing.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Johann-Michael-Sailer-Grundschule Barbing.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Barbing;
 - b) die Stadtteile Irl, Irlmauth und Kreuzhof der Stadt Regensburg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Barbing, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 277 (RABI S. 126), zuletzt geändert mit Verordnung vom 4. August 2000 Nr. 530-5102-R/L-39 (RABI S. 41), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Pettendorf-Pielenhofen,
Landkreis Regensburg,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.5-8-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pettendorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Pettendorf-Pielenhofen.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Pettendorf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pettendorf-Pielenhofen, Landkreis Regensburg, vom 24. Juli 1980 Nr. 240-3055 g R 257 (RABI S. 69), zuletzt geändert mit Verordnung vom 2. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-55 (RABI S. 27), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Pfatter,
Landkreis Regensburg,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.5-9-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pfatter.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Pfatter.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Pfatter bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pfatter, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 286 (RABI S. 129), geändert mit Verordnung vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-49 und R/L-32 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Sünching,
Landkreis Regensburg,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.5-10-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Sünching.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Sünching.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Mötzing;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Riekofen;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Sünching.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Sünching, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 288 (RABI S. 129), geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-R/L-42 (RABI S. 12), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Wolfsegg,
Landkreis Regensburg,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.5-11-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Wolfsegg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Wolfsegg.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg;
 - b) die Gemeindeteile Judenbergl, Schwarzhöfe, Weihergut und Zündergut der Gemeinde Duggendorf.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wolfsegg, Landkreis Regensburg, vom 5. Oktober 1979 Nr. 240-3055 g R 250 (RABI S. 102) außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Altendorf,
Landkreis Schwandorf,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.6-4-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Altendorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Altendorf.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Altendorf bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Altendorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 200 (RABI S. 132), zuletzt geändert mit Verordnung vom 2. September 2009 Nr. 43.11-5102-SAD-41 (RABI S. 84), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Schönsee,
Landkreis Schwandorf,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.6-5-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schönsee.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Schönsee.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Schönsee;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Stadlern;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Weiding.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schönsee, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g SAD 192 (RABI S. 14), zuletzt geändert mit Verordnung vom 9. August 2007 Nr. 43.11-5102-SAD-39 (RABI S. 53), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Schwarzhofen,
Landkreis Schwandorf,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.6-6-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schwarzhofen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Dr.-von-Ringseis-Grundschule Schwarzhofen.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Schwarzhofen bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 209 (RABI S. 134), zuletzt geändert mit Verordnung vom 2. September 2009 Nr. 43.11-5102-SAD-41 (RABI S. 84), außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Grundschule Trausnitz,
Landkreis Schwandorf,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.6-3-3**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Trausnitz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Trausnitz.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Trausnitz bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Trausnitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 211 (RABI S. 135) außer Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Organisation der
öffentlichen Volksschule Oberbibrach, Gemeinde Vorbach,
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vom 23. November 2012
ROP-SG44-5102.4-5-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Oberbibrach, Gemeinde Vorbach, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 11. März 2010 Nr. 5102-NEW-39 (RABI S. 35) erhält folgende Änderungen:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 2 wird neuer § 1, der bisherige § 3 wird neuer § 2.
3. Das Wort „Volksschule“ in der Verordnungsüberschrift sowie im neuen § 1 Abs. 1 wird jeweils durch den Begriff „Grundschule“ ersetzt.
4. Im neuen § 1 Abs. 1 werden die Worte „für die Jahrgangsstufen 1 mit 4“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, 23. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Technischer Systemplaner – Elektrotechnische Systeme“
(Berufsnummer 64104)
vom 30. November 2012
ROP-SG44-5204.1-7-2**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (BGBl S. 344) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) An der Städtischen Berufsschule I Regensburg, Alfons-Auer-Straße 18, 93047 Regensburg, wird ab dem Schuljahr 2012/2013 für den Ausbildungsberuf „**Technischer Systemplaner – Elektrotechnische Systeme**“ ein **Landesfachsprengel ab der Jahrgangsstufe 11** gebildet.
- (2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2012/2013 (1. August 2012) wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in Bayern haben ab dem Schuljahr 2012/2013 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, 30. November 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit
zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im Regierungsbezirk Oberpfalz einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau, Rhein und Elbe.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 bei der Regierung der Oberpfalz zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg
Zimmer D 023

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei

raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de oder telefonisch unter 0941 / 5680 852.

Abgabe von Stellungnahmen bitte mit dem Betreff „Anhörung WRRRL“ an raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden i.d.OPf.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg,
Zi. - Nr. 216

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-r.bayern.de

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.,
Zi. - Nr. 152

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-wen.bayern.de

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Regensburg, 5. Dezember 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost – Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 „Windenergie“ (neu); Einleitung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 beschlossen, ein ergänzendes Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 "Windenergie" (neu) durchzuführen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521) ist der Entwurf zur Änderung des Regionalplans den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben. Nach Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Da der Umgriff der Planungsregion Oberfranken-Ost und die o. g. Regionalplan-Änderung auch Gebietsteile der Oberpfalz betreffen (Stadt Waldershof), wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) in der Zeit von Montag, dem 17. Dezember 2012 bis Freitag, den 15. Februar 2013 während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung per Telefon unter 0941/5680 817 empfehlenswert.

Gleichzeitig ist der Planentwurf auch in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> (► Angebot: "Landesentwicklung" ► Regionalplanung ► Region Oberfranken-Ost (5): „Regionalplan 5 - Aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken (Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 11 vom 26. November 2012; Auslegung bei der Regierung von Oberfranken (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 239); Einstellung ins Internet unter <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Geschäftsstelle: Stadt Hof, Rathaus, Klosterstr. 1, 95028 Hof).

Hof, 27. November 2012

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.